



## Hinweise zur Anwartschaftsversicherung

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Anwartschaft ist eine freiwillige Mitgliedschaft und beginnt grundsätzlich mit dem auf dem Beitragsbescheid angegebenen Tag. Sofern Sie vorher pflichtversichert waren, ist dies der Folgetag nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft. Waren Sie bisher schon freiwillig versichert, wird diese lediglich beitragsrechtlich auf den Tarif der Anwartschaft umgestellt. In allen anderen Fällen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Beitritts zur Bosch BKK.

Hinweis: Eine bereits bestehende freiwillige Versicherung endet nicht automatisch mit Beginn der Auslandstätigkeit. Wird keine Anwartschaft gewünscht, muss die bestehende freiwillige Mitgliedschaft immer gekündigt werden (Kündigungsfrist 2 volle Kalendermonate).

### Leistungsinhalt bzw. Gründe für die Anwartschaft

Die Anwartschaft begründet keinen Leistungsanspruch, insofern darf die Krankenversicherungskarte auch nicht bei einem Besuch in Deutschland verwendet werden.

Mit der Anwartschaftsversicherung bleiben Sie Mitglied der Bosch BKK. Damit sichern Sie sich einen lückenlosen Versicherungsverlauf, der sowohl für die Krankenversicherungspflicht als Rentner (KVdR), als auch für den Anspruch auf Pflegeleistungen relevant sein kann.

**KVdR:** Für den Eintritt in die KVdR sind Versicherungszeiten von 9/10tel der zweiten Hälfte der Erwerbstätigkeit erforderlich. Fehlen Versicherungszeiten kann sich dies nicht nur kurz vor der Altersrente, sondern auch bei ggf. eintretender Erwerbsunfähigkeit auswirken.

**Pflege:** Für den Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung ist eine Versicherungszeit von 5 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre die versicherungsrechtliche Voraussetzung.

Trotz der seit dem 01.04.2007 existierenden Versicherungspflicht für Nichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (NV), gibt es weitere Situationen, die eine Anwartschaftsversicherung erforderlich machen:

- Sie wollen später hauptberuflich selbständig tätig sein und sich dann als freiwilliges Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld versichern. Hierfür ist eine Anwartschaftsversicherung notwendig, da Versicherungspflicht für Nichtversicherte (NV) keinen Krankengeldanspruch beinhaltet.
- Sie kehren aus dem Ausland zurück und beginnen sofort eine Beschäftigung, in der Sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der Krankenversicherung sind. In diesem Fall tritt auch keine Versicherungspflicht als NV ein.
- Sie verlegen Ihren Wohnsitz ins Ausland und möchten sich ohne Rückverlegung des Wohnsitzes in Deutschland aufhalten und auch Leistungen in Anspruch nehmen. Aufgrund der fortbestehenden Mitgliedschaft im Rahmen der Anwartschaftsversicherung kann diese unmittelbar in eine Vollversicherung umgewandelt werden. Damit besteht im Besuchsfall ggf. sofort ein Leistungsanspruch, während die Versicherungspflicht für NV erst greift, wenn der Wohnort tatsächlich nach Deutschland verlegt wird
- Sie verlegen Ihren Wohnsitz in einen anderen EU-Staat oder in die Schweiz und sind nicht beim dortigen gesetzlichen KV-System versichert. Wenn Sie in dem Fall nach Deutschland zurückkehren und Mitglied einer hiesigen gesetzlichen KK werden möchten, ist dies im Rahmen der Versicherungspflicht für NV nicht möglich, weil die Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ nicht erfüllt wäre

### Ende der Mitgliedschaft

Die Anwartschaftsversicherung endet u. a. kraft Gesetz, wenn eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, ein Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit vorliegt, die Krankenversicherung der Rentner oder der Studenten eintritt bzw. bei Tod.

Darüber hinaus endet Ihre Mitgliedschaft bei unserer Kasse durch schriftliche Kündigung, mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats nach dem Eingang der Kündigung.

Die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung endet mit Ablauf des Tages, an dem die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung endet.

**Beitragsbemessung**

Die Beitragsbemessung erfolgt auf Basis von 10% der Bezugsgröße. Grundlage der Beitragsberechnung ist § 240 Abs. 4a Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit unserer Satzung. Diese Einstufung gilt nur während der Dauer des Auslandsaufenthaltes.

**Beitragshöhe und Beitragszahlung**

Die Beitragshöhe ersehen Sie aus dem Beitragsbescheid. Die Beiträge müssen bis zum 15. des Folgemonats unserem Konto gutgeschrieben sein. Bei Zahlungsverzug müssten wir sonst Säumniszuschläge verlangen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, unserer Kasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sie ersparen sich damit den Gang zur Bank und die Überwachung der pünktlichen Beitragszahlung. Natürlich kann eine solche Ermächtigung jederzeit widerrufen werden.

**Beitragszuschuss des Arbeitgebers**

Arbeitnehmern, die im Auftrag Ihres Arbeitgebers ins Ausland gehen, kann der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Beitrag für die Anwartschaftsversicherung zahlen. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrem Arbeitgeber, ob dieser davon Gebrauch macht.